

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen“, **in abgekürzter Form „tupf“**
2. Der Sitz des Vereines ist im **Kreis Böblingen**.
3. Der Verein **ist beim Registeramt des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. 240636** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Verein setzt sich für die Belange von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Tagespflegepersonen sowie Erziehungsstellenfamilien ein.
3. Auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz insbesondere § 22 ff SGB VIII und § 33 ff SGB VIII wird Bezug genommen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Einrichtung und Unterhaltung von entsprechenden Vermittlungsstellen, die den Partnern in der Kindertagespflege beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Beratungsleistungen erfolgen durch sozialpädagogische Fachkräfte
 - b) Interessensvertretung der Tages- und Pflegeeltern sowie der Erziehungsstellenfamilien
 - c) Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen
 - d) Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit dem Ziel, qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsplätze vorzuhalten
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Angebot von fachlich qualifizierten Einzel- u. Gruppenberatungen
 - g) Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben gemäß SGB VIII, die öffentlichen Träger wie Jugendamt und Kommunen an den Verein delegieren.
3. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfolgte im Jahr 1974.

§ 3 Grundlagen

1. Wie § 75 SGB VIII formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechend personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf Vereinsvermögen und erhalten auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Beiräten werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes kann diesem auf Beschluss des Beirats anstelle des Aufwendungsersatz eine angemessene Pauschale gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des e.V. unterstützt.
2. Ausnahmen sind hauptamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter.
3. Die hauptamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter können zukünftig innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung ihrer hauptamtlichen Tätigkeit keine Funktion als Vorstand und / oder Beirat im Verein übernehmen.

4. Der Beitritt erfolgt in schriftlicher Form. Bei natürlichen Personen müssen Daten wie Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers enthalten sein.
5. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Bewerbers. Lehnt er diesen ab, so kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsschreibens Beschwerde beim Beirat des Vereins einlegen, der dann endgültig entscheidet.
6. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung vom Bewerber einschließlich der gegebenenfalls erlassenen Ordnungen anerkannt.
7. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht und / oder schadet.
9. Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder und Organe des Vereines sind nur in fairem Umgang miteinander und in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand und / oder Beirat kundzutun.
10. Informationen (z.B. Private persönliche Angaben oder Betriebsgeheimnisse), die Mitglieder in Ausübung ihrer Funktion erhalten, unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen nicht weitergegeben werden.
11. Jeder Anschriftenwechsel sowie die Änderung der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.
12. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein und Streichung von der Mitgliederliste
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
 - d) durch Auflösung des Vereins
13. (zu 12.a) Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber der Geschäftsstelle mit einer Frist von vier Wochen bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
14. (zu 12.b) Ein Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Beirates. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder das Ansehen bzw. die Belange des Vereins schwer und / oder wiederholt geschädigt hat, kann es durch den Beirat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit entscheidet.
Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
15. (zu 12.b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Zustellung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird bis zum 31. März eines Kalenderjahres fällig und wird direkt durch den Verein eingezogen.
Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.
3. Mitglieder haben unabhängig vom Eintrittsdatum den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.
4. Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden keine bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Beirat
3. Kassenprüfer
4. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl des Beirates, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Wahl der Kassenprüfer/-innen und die Entgegennahme der Jahresberichte sowie die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
2. Sie entlastet den Beirat.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Beirats geleitet, dieser sorgt auch für die Protokollführung. Diese Aufgaben können auch delegiert werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig statt.
5. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen per Mail oder Brief durch den Vorstand. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.
6. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels oder des Mailzuganges.
7. Der Beirat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
8. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
9. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind zu begründen. Sie müssen mind. eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Beiratsvorsitzenden eingegangen sein.
10. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind – soweit durch die Satzung oder gesetzlich nicht anderes festgelegt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über eine evtl. schriftliche Abstimmung kann der Versammlungsleiter entscheiden.
12. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, das seinen Jahresbeitrag bezahlt hat und mindestens vier Wochen Mitglied ist, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
13. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
14. Notwendige Satzungsänderungen auf Grund von rechtlichen Vorgaben zu Formulierung vom Finanzamt und Registeramt kann der Beirat vornehmen, ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.
15. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich informiert werden.
16. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Sie entscheidet insbesondere über:

- a) Grundsätzliche Richtlinien der Vereinsarbeit
 - b) Widerspruch eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - c) Vorlagen des Beirates und Vorstandes zu beraten und entscheiden
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Entlastung des Beirats
 - f) Wahl der Kassenprüfer/-Innen
 - g) Wahl der Beiratsmitglieder
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
17. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Meeting-Raum.
 18. Desweiteren behält sich die Mitgliederversammlung das Recht vor, zukünftige technische Möglichkeiten z.B. für die Kommunikation, das Verfahren zur Mitgliederversammlung usw. beschließen zu können, ohne dass es hierfür einer separaten Satzungsänderung bedarf.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen und maximal sieben Personen.
2. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Blockwahl ist zulässig.
5. Während der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung weitere Beiratsmitglieder für den Rest der Amtszeit wählen. Nach Ablauf des Dreijahres-Zeitraums bleiben die Beiratsmitglieder bis zum Antritt des neu gewählten Beirats im Amt.
6. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Beiratsvorsitzenden. Dieser Vertritt den Beirat, beruft ihn ein, leitet dessen Sitzungen und sorgt für die Protokollführung.
7. Der Beirat ist regelmäßig mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Jedes Beiratsmitglied kann jederzeit mit schriftlicher Begründung vom Beiratsvorsitzenden die unverzügliche Einberufung des Beirats verlangen.
8. Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und dem Protokollführung betrauten Person zu unterschreiben und den Beiratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.
10. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Beirats durch schriftliche, fernmündliche oder Mail-Umfrage gefasst werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit aller Beiratsmitglieder erforderlich. Der Beiratsvorsitzende hat das Ergebnis der Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds schriftlich allen Beiratsmitgliedern sowie dem Vorstand mitzuteilen.
11. Der Beirat überwacht die Tätigkeit des Vorstands.
Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - b) Feststellung von Vorlagen zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
 - c) Vereinsinterne Zustimmung zu Kreditaufnahmen und Beteiligungsübernahmen
 - d) Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme eines Grundstücksgeschäfts
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
12. Der Beirat kann für sich und den Vorstand eine Geschäftsordnung aufstellen.
13. Über die Entlastung des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung.
14. Der Beirat kann beschließen, dass Beiratsmitgliedern oder auch anderen beauftragten Mitgliedern für deren Aufwand eine angemessene Pauschale gewährt werden kann.

§ 9 Kassenprüfer

1. Ein bis zwei Kassenprüfer/-innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kasse des Vereins vor jeder Mitgliederversammlung.
3. Auf der Mitgliederversammlung geben die Kassenprüfer/innen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis zwei Personen. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, ist jedes Vorstandsmitglied stets Einzelvertretungsberechtigt.
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Beirat bestellt und abberufen. Die Bestellung kann befristet werden. Die Vorstandstätigkeit kann auf Beschluss des Beirats vergütet werden. Der Beirat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Hierzu gehört insbesondere auch:

- a) die gerichtliche und außerordentliche Vertretung des Vereins
 - b) die Personalverantwortung in Bezug auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats
4. Die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Beteiligungen sowie sämtliche nicht vom Haushaltsplan gedeckten Geschäfte bedürfen vereinsintern der Zustimmung des Beirats. Für sämtliche Grundstücksgeschäfte ist – auch im Außenverhältnis – ein vorheriger Beschluss des Beirats erforderlich.

5. Der Vorstand erstellt jährlich den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.
6. Der Vorstand berichtet regelmäßig in den Sitzungen bzw. Versammlungen sowie zusätzlich bei Bedarf dem Beirat und der Mitgliederversammlung über die Vereinsarbeit.
7. Der Beirat kann jederzeit von jedem Vorstandsmitglied Stellungnahmen zu aktuellen Vorgängen bzw. Antworten auf seine Fragen verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
Vor der Übergabe des Vermögens ist das Finanzamt zu hören.

§ 12 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein und die in seinem Auftrag Handelnden haften nur im Rahmen des Vereinsvermögens, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.
2. Schadensersatzansprüche kann der Verein gegen den Vorstand nur dann geltend machen, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadensersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden.
3. Die Haftungsbeschränkungen des Abs.2 gilt auch im Fall des Innenausgleiches zwischen Verein und Vorstand nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

§ 13 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt der Verein Daten wie den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum, die Bankverbindung, Telefonnummer sowie Mail-Adresse des Beitretenden. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied kann dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.
2. Den mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Mitgliederdaten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen oder weiterzugeben (Datengeheimnis).
3. Diese Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Vorstand auf das Datengeheimnis zu verpflichten und darauf hinzuweisen, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht.
4. Die sich aus § 4g(2a) Bundesdatenschutzgesetz ergebenden Verpflichtungen obliegen dem Vorstand.
5. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Beiräte, Kassenprüfer) können persönliche Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Homepage, Publikation oder Printmedien veröffentlicht werden.
Dazu gehören u.a.: Vor- und Zuname, Geschlecht, Funktion im Verein
6. Mitgliederlisten werden nur an Personen und an solche Vereinsmitglieder ausgehändigt, die ein Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederlisten erfordert. Darüber hinaus findet eine Weitergabe von Mitgliederdaten nur im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen aufgrund behördlicher Anordnungen sowie im Rahmen von Vertragsverhältnissen (z.B. Gruppenversicherungsverträgen) statt.
7. Personenbezogenen Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Tag des Ausscheidens aufbewahrt.